

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Bestattungsagende

Entwurf eines Kirchengesetzes über
die Einführung der Bestattungs-
agende in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf einer Bestattungsagende hatte der Landessynode 2002 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Nach Beratung im Theologischen Tagungsausschuss hatte die Landessynode 2002 eine Stellungnahme verabschiedet, in der der Agendenentwurf in Konzeption und Inhalt grundsätzlich befürwortet wurde. Die Synode hat jedoch auch einige Punkte benannt, in denen sie den Entwurf für veränderungs-, bzw. ergänzungsbedürftig hielt (vgl. Anlage 1).

Im Liturgischen Ausschuss der EKU / UEK wurden alle Stellungnahmen der Gliedkirchen ausgewertet. Sie bildeten die Grundlage für den überarbeiteten Agendenentwurf, der am 13./14. Mai 2004 der Vollkonferenz der UEK zur Beschlussfassung vorgelegen hat. Bei der Überarbeitung wurden die wesentlichen Anliegen der westfälischen Stellungnahme berücksichtigt.

Die Vollkonferenz hat den Agendenentwurf mit kleinen redaktionellen Veränderungen verabschiedet und den Gliedkirchen die Einführung der Bestattungsagende empfohlen.

Bei den redaktionellen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung des Titels von Kapitel I.3 auf Seite 17 und um die Streichung des einleitenden Abschnittes in diesem Kapitel. Der Titel heißt jetzt:

Kirchliche Richtlinien und Regelungen für Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

In einer Anmerkung wird der Inhalt dieses Kapitels wie folgt näher erläutert:

„Der nachfolgende Text ist der in den östlichen Gliedkirchen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union in Geltung stehenden Lebensordnung von 1999 entnommen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Lebensordnung Bestandteil der Kirchenordnung; andere Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD haben eigene Lebensordnungen. Die entsprechenden Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch dazu. Auch die Muster – Lebensordnung der Arnoldshainer Konferenz „Bestattung“ stimmt mit dem Folgenden im Wesentlichen überein. (Im Blick auf die Bestattung von Verstorbenen, die keiner Kirche angehörten, siehe auch S. 48 f.)“

Zugleich hat die Vollkonferenz folgendes Kirchengesetz zur Bestattungsagende beschlossen:

„Kirchengesetz zur Bestattungsagende

Vom 14. Mai 2004

§ 1

Die ‚Bestattungs-Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD‘ tritt in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts ‚Die Bestattung‘ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Bestattungsagende nach ihrem Recht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2004 in Kraft.“

Der Entwurf eines Agendeneinführungsgesetzes der EKvW wurde den Kirchenkreisen sowie dem Ständigen Theologischen Ausschuss, dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss, dem Ausschuss für Seelsorge und Beratung und dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Ausschüsse und die überwiegende Mehrheit der Kirchenkreise haben dem Agendeneinführungsgesetz zugestimmt, bzw. es zustimmend zur Kenntnis genommen. Ablehnungen oder Änderungsvorschläge gab es nicht (vgl. Anlage 2).

Die Kirchenleitung hat darauf hin in ihrer Sitzung am 15. / 16. September 2004 beschlossen, das Agendeneinführungsgesetz (Anlage 3) der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit dem Agendeneinführungsgesetz werden die „Ordnungen für Trauergottesdienste“ (S.77-176) für die Evangelischen Kirche von Westfalen für verbindlich erklärt. Die weiteren liturgischen Formulare, Texte, Gebete und Lieder werden zum Gebrauch empfohlen.

Die neue Bestattungsagende ersetzt damit die bisherige Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II, Teil „Bestattung“.